

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

25. August 2009

Mitgeteilt den

26. August 2009

Protokoll Nr.

846

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vrin** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Plan da zonas 1:500 Vrin Dado (Revisiun parziala).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. Januar 2009 im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) prüfte mit Schreiben vom 6. März 2009 die Teilrevision der Ortsplanung vor.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 25. Juni 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. August 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Vrin um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Zonenplan 1:500 Vrin Dado (Teilrevision)

Inhalt des vorliegend zu genehmigenden Zonenplans 1:500 Vrin Dado (Teilrevision) bildet die Umzonung der ca. 243 m² grossen Parzelle Nr. 7 von der Zona per baghetgs agricols da construcziun aulta (Zone für landwirtschaftliche Hochbauten) in eine Zona dil vitg (Dorfzone). Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht wird das Gebäude auf der Parzelle Nr. 7 (Ökonomiegebäude mit Garage) seit mehreren Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Bemühungen der Eigentümerschaft um einen

Verkauf an benachbarte Landwirte seien gescheitert, da das Gebäude den heutigen landwirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr entspreche. Gestützt auf diese Aussagen der Gemeinde kann die Zuweisung der Parzelle Nr. 7 zur Bauzone genehmigt werden.

Zum Zonenplan 1:500 Vrin Dado (Teilrevision) vom 19. Juni 2009 ergeben sich keine weiteren Bemerkungen; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:500 Vrin Dado (Teilrevision)** vom 19. Juni 2009 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Vrin wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Vrin sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

i.V. lic.iur. W. Frizzoni